

# Übernahme von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen- Leistungen



Stand: 01.01.2003

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat mit dem Deutschen Gehörlosenbund und dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands die folgende Regelung für die Übernahme der Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnenleistungen vereinbart und allen Integrationsämtern zur bundeseinheitlichen Anwendung empfohlen:

## 1. Geltungsbereich:

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Abschläge in der Vergütung in den neuen Bundesländern sollen nicht mehr erfolgen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von GebärdensprachdolmetscherInnen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehinderten-recht (SGB IX Teil 2).

## 2. Einsatzzeiten: Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten:

Die Einsatzzeiten werden in gleicher Höhe pro volle Stunde mit bis zu € 40, je angefangene halbe Einsatzstunde mit € 20 vergütet. Dies gilt auch bei Einsätzen im Rahmen von Lehr- und vergleichbaren Veranstaltungen (Zeitstunde 60 Minuten). Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert berechnet.

## 3. Wegsteckenentschädigung:

Die Wegstreckenentschädigung wird in entsprechender Anwendung des jeweiligen Landesreisekostenrechts erstattet.

## 4. Umsatzsteuer:

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

## 5. Ausfallkosten:

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %. Dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

# Übernahme von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen- Leistungen



Stand: 01.01.2003

## 6. Doppelbesetzung

- 6.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den/die DolmetscherInnen besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).
- 6.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:
- Vier oder mehr GesprächsteilnehmerInnen (ohne DolmetscherIn),
  - Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers/der Dolmetscherin zur Regelung von Pausen/Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
  - Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %,
- Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.
- 6.3 Im übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, DolmetscherIn und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

## 7. Qualität:

Diese Empfehlung gilt nur für Gebärdensprachdolmetschleistungen aufgrund einer qualifizierten Ausbildung. Diese soll insbesondere durch den Nachweis abgelegter Prüfungen dokumentiert werden. Unter die anerkannten Qualifikationen/Qualifizierungsmaßnahmen und einschlägigen Prüfungen sowie zur Übergangsfrist bis Ende 2006 für derzeit professionell arbeitenden Dolmetscher ohne entsprechenden Qualifizierungsnachweis fallen:

Diplomstudiengang der Universität Hamburg

Diplomstudiengang der Fachhochschule Magdeburg-Stendhal

Diplomstudiengang der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Berufsbegleitende Ausbildung am Gebärdensprachdolmetscher-Ausbildungszentrum in Zwickau

Weiterbildendes Studium der Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin der Fachhochschule Frankfurt/Main

Berufsbegleitende Ausbildung des Landesinstituts für Gebärdensprache in Essen

Berufsbegleitende Ausbildung des Instituts für Gebärdensprache in Baden-Württemberg

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen  
Ernst-Frey-Str. 9 in 76135 Karlsruhe

E-Mail: [bih@lwbaden.de](mailto:bih@lwbaden.de)  
[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

# Übernahme von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen- Leistungen



Stand: 01.01.2003

Modellversuch Gebärdensprachdolmetscher-Ausbildung NRW (MoVesDO)

Ausbildung mit Zertifikatsprüfung durch den Gehörlosenverband Berlin e.V. (Projekt SIGNaLE Berlin) als Zugangsberechtigung für die Prüfung zur staatlichen Anerkennung in Darmstadt

Ablegen einer Prüfung mit der Berechtigung folgende Titel zu führen:

Staatlich geprüfte(r) GebärdensprachdolmetscherIn, Staatl. Prüfungsamt für  
ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen Darmstadt

Geprüfte(r) GebärdensprachdolmetscherIn, IHK Düsseldorf

## 8. In-Kraft-Treten:

Die (Neu)Regelungen treten zum 01.01.2002 in Kraft. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2003.

## Hinweis:

Laut Aussage von Christian Vedder, Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) in Karlsruhe, wurde im Einvernehmen mit den Vertragspartnern die Regelung bis **30.06.2004** verlängert. Es finden weitere Gespräche statt.

## Hinweis der Landesdolmetscherzentrale:

In Anlehnung an die bestehende Vereinbarung empfehlen wir die Anwendung dieser Berechnungsgrundlage für alle Einsätze.